

| Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft fed. Senator/-in: S 3 - Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule Federführendes Amt: Amt für Soziales und Teilhabe | Beteiligt: Rechts- und Vergabeamt Kämmereiamt Zentrale Steuerung Amt für Finanzen und Planung - Jugend und Soziales Senatsbereich 3 Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule | | | | | | |
|--|---|---------------|---------------|------------|--------------|--------------|--|
| Einleitung eines Klageverfahrens gegen den Runderlass der Abteilung Soziales und Integration Nr. 26/2023 vom 19.10.2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.02.2024 | | | | | | | |
| Geplante Beratungsfolge: | | | | | | | |
| <table border="0"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> <th>Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>28.02.2024</td> <td>Bürgerschaft</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table> | Datum | Gremium | Zuständigkeit | 28.02.2024 | Bürgerschaft | Entscheidung | |
| Datum | Gremium | Zuständigkeit | | | | | |
| 28.02.2024 | Bürgerschaft | Entscheidung | | | | | |

Beschlussvorschlag:

1. Gegen den Runderlass der Abteilung Soziales und Integration Nr. 26/2023 vom 19.10.2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern vom 01.02.2024 ist Klage zu erheben, mit dem Ziel, die anteilige Kostenerstattung in der jetzigen Form (vgl. § 12 AG-SGB IX M-V, § 17 AG-SGB XII M-V) zu beseitigen und den Landesgesetzgeber zur Schaffung einer verfassungskonformen Regelung zu verpflichten (vgl. Art. 72 Abs. 3 Verf M-V). Mit der Prozessführung und Vertretung in diesem Verfahren ist die Kanzlei "DOMBERT RECHTSANWÄLTE Partnerschaftsgesellschaft mbB", Konrad-Zuse-Ring 12A, 14469 Potsdam, zu beauftragen.

2. Für die Dauer des Klageverfahrens gegen den Runderlass vom 19.10.2023 ist sämtlichen zukünftigen Runderlassen über die Festsetzung der Jahresnettoauszahlungen der Eingliederungs- und Sozialhilfe der Abteilung Soziales und Integration ebenfalls zu widersprechen. Gegen die ggf. ergehenden Widerspruchsbescheide ist jeweils Klage zu erheben, wobei die Verfahren, soweit dieses möglich ist, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Runderlass vom 19.10.2023 ruhend gestellt werden sollen.

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V

Sachverhalt:

Nach der Rechtsauffassung der Ämter Amt für Soziales und Teilhabe, Amt für Finanzen und Planung – Jugend und Soziales und Rechts- und Vergabeamt genügen die landesrechtlichen Bestimmungen über die anteilige Erstattung der Kosten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als Trägerin der Sozialhilfe bzw. Eingliederungshilfe nicht den Anforderungen, welche in Art. 72 Abs. 3 Satz 2 Verf M-V niedergelegt sind. Die übertragenen Aufgaben führen unstreitig (das Land hält die Aufgabenübertragung selbst für konnexitätsrelevant) zu einer Mehrbelastung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als Trägerin der Sozial- bzw. Eingliederungshilfe.

Diese Mehrbelastungen werden durch das Land M-V nicht entsprechend ausgeglichen. Dieses gilt sowohl für die Kosten der eigentlichen Leistungserbringung als auch für die Verwaltungskosten. Gegen die benannten Vorschriften kann aufgrund Fristablaufes keine Verfassungsbeschwerde mehr erhoben werden. Die genannten Vorschriften über die Kostenerstattung können daher nur noch im Wege der Prüfung von Anwendungsfehlern Gegenstand von Verfahren sein. Gegen die Festsetzungen der Leistungskostenerstattung (Runderlass der Abteilung Soziales und Integration Nr. 26/2023) hat die Hanse- und Universitätsstadt Rostock Widerspruch erhoben. Der Widerspruch wurde mit Bescheid vom 01.02.2024 (siehe Anlage 1) zurückgewiesen, sodass die Voraussetzungen für die Einleitung des Klageverfahrens gegeben sind. Es wird auf die Ausführungen der Kanzlei Dombert Rechtsanwälte vom 05.02.2024 (siehe Anlage 2) verwiesen. Danach wären sowohl eine Verpflichtungs- als auch eine Leistungsklage unzulässig. Aus diesem Grunde empfehlen die anwaltlichen Berater die Erhebung einer kombinierten Anfechtungs- und Feststellungsklage. Die Erfolgsaussichten der Klageverfahren sind zum jetzigen Zeitpunkt offen. Aus Sicht des Amtes für Soziales und Teilhabe ist eine gerichtliche Entscheidung über die unterschiedlichen Erstattungsregelungen für die Landkreise und kreisfreien Städten zwingend geboten.

Der Vollständigkeit halber ist jedoch auf das sehr hohe Prozess- und Kostenrisiko hinzuweisen. Für die Durchführung der Klageverfahren (mit allen Instanzen) können im Ernstfall Anwalts- und Gerichtskosten von bis zu **926.794,42 Euro** anfallen. Insoweit wird ebenfalls auf die Ausführungen der Kanzlei Dombert Rechtsanwälte vom 05.02.2024 verwiesen. Infolge dessen bestehen auch gewisse Unsicherheiten im Bereich des Haushaltsrechts, die nicht abschließend ausgeräumt werden können. Allerdings stehen die Verfahrenskosten in einem angemessenen Verhältnis zu einer möglichen Erstattungsquote von 82,5 %. Diese entspricht einer Mehreinnahme i. H. v. **jährlich** mindestens 7.216.125 Euro.

Aufgrund des klaren Bezuges zum Verfassungsrecht bzw. Finanzverfassungsrecht ist die Beauftragung juristischer Spezialisten erforderlich. Die komplizierte Rechtsmaterie würde zu einem erheblichen zeitlichen Aufwand bei der Einarbeitung der eigenen Mitarbeiter führen. Gleichzeitig liegt in verfassungsrechtlichen Angelegenheiten (u. a. auch Prozessführung) - aufgrund der Seltenheit dieser Verfahren - kein umfangreiches Fach- und Expertenwissen vor. Die zeitlichen Rahmenbedingungen für die Aneignung dieses Wissens sind nicht gegeben. Gegen den Widerspruchsbescheid des Landes müssen binnen Monatsfrist (inhaltliche) Einwendungen erhoben werden. Die Kanzlei Dombert Rechtsanwälte hat die Hanse- und Universitätsstadt Rostock in dem hochkomplexen Themenfeld bereits in einem Verfassungsbeschwerdeverfahren erfolgreich vertreten und tut dieses aktuell in einem noch laufenden Normenkontrollverfahren vor dem BVerwG. Die benannte Kanzlei verfügt über umfangreiches Spezialwissen. Dieses betrifft zum einen die einschlägige Rechtsmaterie (Verfassungsrecht und Verfassungsprozessrecht) und zum anderen die konkreten Arbeitsabläufe innerhalb der Sozialverwaltung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Bereits aus Effektivitätsgesichtspunkten ist die Beauftragung der o. g. Kanzlei zweckmäßig.

Bei der Vergabe von Rechtsdienstleistungen handelt es sich um freiberufliche Leistungen i. S. d. Ziffer 2.1 des Vergabeerlasses. Insbesondere bei Leistungen, die nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können, kann darauf verzichtet werden, mehr als ein Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern, Ziffer 2.2.3 Satz 2 des Vergabeerlasses. Dieses ist bei den hier zu vergebenden Rechtsdienstleistungen der Fall. Der konkrete Beratungsbedarf kann im Vorfeld nicht abschließend beurteilt werden. Viele Fragen ergeben sich erst in den Verfahren selbst. Die Beauftragung der Kanzlei muss daher global erfolgen, um zu vermeiden, dass Nachfolgeaufträge erteilt werden müssen. Ferner kann über Ziffer 2.2.2 Satz 2 des Vergabeerlasses auf § 8 Abs. 4 der UVgO zurückgegriffen werden.

Gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 10 UVgO kann der Auftraggeber Aufträge im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben, wenn die Leistung nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden kann. Dieses ist hier der Fall (s. o.). Aufgrund der Vorkenntnisse und der laufenden Fristen kommt allein die Beauftragung der Kanzlei Dombert Rechtsanwälte in Frage. Anderweitige Rechtsbeistände müssten zudem umfangreich eingearbeitet werden und verfügen nicht über die erforderlichen Spezialkenntnisse der Kanzlei Dombert Rechtsanwälte. Im Übrigen wird die Kanzlei Dombert Rechtsanwälte aufgrund der Höhe des Streitwertes nach dem allgemeinen Gebührenrecht (RVG) abrechnen. Das RVG stellt eine staatliche Vergütungsordnung nach Ziffer 2.2.3 des Vergabeerlasses dar.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Hanse- und Universitätsstadt Rostock werden für das Jahr 2022 mit dem Runderlass Nr. 26/2023 vom 19. Oktober 2023 Jahresnettoauszahlungen für die Eingliederungs- und Sozialhilfe in Höhe von 68.724.999 EUR gem. § 13 Abs. 2 SGB IX M-V und § 18 Abs. 2 AG SGB XII anerkannt.

Gegen den Runderlass wurde mit Schreiben vom 16.11.2023 fristgemäß beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern Widerspruch erhoben. Dieser wurde als zulässig aber unbegründet zurückgewiesen.

Derzeit/Aktuell beträgt der Erstattungsanteil des Landes (Zielquote) für die übertragenen Aufgaben 72 von Hundert (siehe § 17 Abs. 2 Punkt 1 AG SGB XII M-V i.V.m. § 12 Abs. 2 SGB IX M-V). Das Land M-V bestätigt Rostock für das vorvergangene Jahr eine Erstattung i.H.v. 49.481.999 EUR (72%).

Der örtliche Haushalt wird demzufolge mit 19.243.000 EUR belastet. Unser Ziel ist es, mindestens eine Angleichung an die Landkreise (82,5%) zu erreichen, um damit die zusätzlich zu finanzierenden Ausgaben auf 12.026.875 EUR zu schmälern. Der Gesamthaushalt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock würde somit um **7.216.125 EUR** entlastet werden. Wenngleich sich auch in diesem Zuge die Frage stellt und eine Überprüfung notwendig macht, ob die übertragenen Aufgaben des SGB IX die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Selbstverwaltung gem. § 2 Abs. 2 KV M-V erheblich übersteigt und eine einhundertprozentige Erstattung seitens des Landes M-V angemessen wäre.

Für die Beauftragung der Kanzlei Dombert Rechtsanwälte mit den hier notwendigen verfassungsrechtlichen Fachkenntnissen fallen im Rahmen einer Feststellungsklage Anwalts- und Gerichtskosten an (siehe Anlage 2). Das Gesamtprozesskostenrisiko über drei unterlegene Instanzen wird auf maximal **926.795 EUR** geschätzt.

Zur Senkung des Kostenrisikos schlug die Kanzlei Dombert Rechtsanwälte den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und der Landeshauptstadt Schwerin vor. Nach den bisherigen Auskünften ist die Landeshauptstadt Schwerin einer entsprechenden Vereinbarung nicht gänzlich abgeneigt. Ziel wäre es, mit der Landeshauptstadt Schwerin eine hälftige Kostenteilung der Gesamtkosten zu vereinbaren. Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass die Hanse- und Universitätsstadt Rostock das Kostenrisiko auch allein zu tragen bereit ist. Aus diesem Grunde sind bei den finanziellen Auswirkungen die vollen Verfahrenskosten zu berücksichtigen.

Die Verfahrenslaufzeiten in den unterschiedlichen Instanzen werden, laut Einschätzung der Kanzlei Dombert, über mehrere Jahre andauern. Für den Doppelhaushalt 2024/2025 wurden die ersten zwei Instanzen des Worst-Case-Szenarios berücksichtigt.

Kosten für offene oder noch ausstehende Instanzen sind in den zukünftigen Haushaltsplanungen zu berücksichtigen.

Teilhaushalt: 50 – Amt für Soziales und Teilhabe
 Produkt: 31401
 Bezeichnung: Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX

| Haushalts- jahr | Konto / Bezeichnung | Ergebnishaushalt | | Finanzhaushalt | |
|--------------------|--|------------------|--------------|----------------|--------------|
| | | Erträge | Aufwendungen | Einzahlungen | Auszahlungen |
| 2024 | 56253000/76253000 Gerichts-, Anwalts-, Notar-, Gerichts- vollzieherkosten usw. | | 245.600 EUR | | 245.600 EUR |
| 2025 | 56253000/76253000 Gerichts-, Anwalts-, Notar-, Gerichts- vollzieherkosten usw. | | 294.600 EUR | | 294.600 EUR |

Eva-Maria Kröger

Anlagen

| | | |
|---|------------------------------|-----------------|
| 1 | Widerspruchsbescheid | öffentlich |
| 2 | Ausführungen Kanzlei Dombert | nichtöffentlich |
| 3 | Runderlass | öffentlich |

**Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Sport
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Die Oberbürgermeisterin
Senator Steffen Bockhahn
St.-Georg-Straße 109 / Haus II
18055 Rostock

Bearbeitet von: Juliane Lenzky

Telefon: 0385/588-19317

E-Mail: Juliane.Lenzky@sm.mv-regierung.de

Az: 451-LAG12-2023/007

Schwerin, den 01.02.2024

**Widerspruch gegen den Runderlass der Abteilung Soziales und Integration
Nr. 26/2023 vom 19.10.2023**

Sehr geehrter Herr Bockhahn,

auf den von Ihnen mit Eingangsdatum vom 16.11.2023 eingelegten Widerspruch ergeht folgender

Widerspruchsbescheid.

Ihr Widerspruch wird zurückgewiesen.

Begründung:

I.

Mit Runderlass der Abteilung Soziales und Integration Nr. 26/2023 vom 19.10.2023 wurden die trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen Eingliederungs- und Sozialhilfe 2022 der Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe im Sinne des § 2 Absatz 1 AG-SGB IX M-V sowie als Träger der Sozialhilfe im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 AG-SGB XII M-V endgültig festgesetzt.

In Verbindung mit dem vorgenannten Runderlass wurden den Landkreisen und kreisfreien Städten überdies mit einzelnen Schreiben vom 23.10.2023 die Aufstellung über die relevanten und plausibilisierten Einnahmen und Ausgaben der jeweiligen Gebietskörperschaft, die dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport übermittelt und durch dieses der endgültigen Festsetzung der trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen zu Grunde gelegt wurden, zur Verfügung gestellt. Dieser Aufstellung ist die vollumfängliche Herleitung des trägerbezogenen Erstattungsbetrages zu entnehmen.

Gegen den Runderlass Nr. 26/2023 haben Sie mit Schreiben vom 16.11.2023 Widerspruch erhoben. In Ihrem Schreiben führen Sie aus, dass der Widerspruch vordergründig dazu dient, die allgemeine Kostenerstattung gemäß § 12 AG-SGB IX M-V in Verbindung mit § 17 Absatz 2 AG-SGB XII überprüfen zu lassen. Es wird weiter ausgeführt, dass die landesrechtlichen Bestimmungen über die anteilige Kostenerstattung aus Sicht der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nicht den Anforderungen genügen, welche sich aus dem Konnexitätsprinzip gemäß Art. 72 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ableiten. Insgesamt fuße die allgemeine Kostenerstattungsregelung auf einer unzureichenden Ermittlung der finanziellen Auswirkungen und sei infolgedessen verfassungswidrig.

Sie weisen darauf hin, dass der Erstattungsanteil des Landes (Zielquote) für die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz in Bezug auf Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie für die Leistungen nach dem dritten, fünften und siebten bis neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz in Bezug auf Leistungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nach § 12 Absatz 2 AG-SGB IX M-V in Verbindung mit § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AG-SGB XII M-V für beide Rechtskreise 72 von Hundert für die kreisfreien Städte beträgt. Sie erklären im Weiteren, dass das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport M-V eine Erstattung in Höhe von 49.481.999 Euro bestätigt und festgesetzt hat. Dies entspricht 72 % der hiermit im Zusammenhang stehenden Ausgaben der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Sie führen abschließend aus, dass eine Angleichung der Zielquote an die der Landkreise, welche nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AG-SGB XII M-V 82,5 von Hundert beträgt, zu einer Minderbelastung des kommunalen Haushaltes in Höhe von 7.216.125 Euro führen würde. Aus Ihrer Sicht müsse die Kostenerstattung ohnehin bei einer Zielquote von 100 % liegen.

II.

Ihr Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Gemäß § 13 Abs. 2 AG-SGB IX M-V sowie § 18 Abs. 2 AG-SGB XII M-V hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport M-V die Höhe der trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen Sozial- und Eingliederungshilfe und die Höhe der trägerbezogenen Erstattungsbeträge Sozial- und Eingliederungshilfe nach Vorliegen aller benötigten Daten sowie nach Abschluss des Plausibilisierungsverfahrens festgestellt. Die festgestellten trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen Sozial- und Eingliederungshilfe sowie der durch das Land zu zahlende trägerbezogene Erstattungsbetrag Sozial- und Eingliederungshilfe wurden Ihnen unverzüglich nach der Festsetzung durch den Runderlass Nr. 26/2023 vom 19.10.2023 sowie der im Anschluss an den Runderlass am 23.10.2023 versandten Aufstellung der relevanten und plausibilisierten Einnahmen und Ausgaben mitgeteilt.

Dieses Vorgehen beruht auf § 18 Abs. 3 Satz 1 AG-SGB XII M-V sowie § 13 Abs. 3 Satz 1 AG-SGB IX M-V.

Nach § 18 Abs. 3 Satz 2 AG-SGB XII M-V sowie § 13 Abs. 3 Satz 2 AG-SGB IX M-V können Einwendungen gegen die Festsetzung nach Absatz 2, folglich gegen die Festsetzung der trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen sowie der landesanteiligen

Erstattungsbeträge ihrer Höhe nach, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich gegenüber der obersten Landessozialbehörde erhoben werden.

Ihrem hier fristgerecht eingegangenen Widerspruch lässt sich nicht entnehmen, dass die tatsächlich festgesetzte Höhe der trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen sowie der landesanteiligen Erstattungsbeträge in Abrede gestellt werden sollen. Sie stellen insoweit klar, dass der festgesetzte Erstattungsbetrag in Höhe von 49.481.999 Euro unbestritten der gesetzlich geregelten Zielquote für die kreisfreien Städte, also 72 von Hundert aller Nettoauszahlungen der Hanse- und Universitätsstadt als Trägerin der Eingliederungs- und Sozialhilfe, entspricht.

Die Festsetzung der trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen sowie der landesanteiligen Erstattungsbeträge durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport M-V ist auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen des § 13 AG-SGB IX M-V sowie § 18 AG-SGB XII M-V erfolgt. Hierbei ist weder eine fehlerhafte Rechtsanwendung ersichtlich, noch wurden die Grundsätze vom Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes missachtet. Die hier maßgebliche Festsetzung der trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen Eingliederungs- und Sozialhilfe 2022 erfolgte im Ergebnis aufgrund und in den Grenzen der entsprechenden Rechtsgrundlage.

Soweit mit dem Widerspruch eine Änderung eines parlamentarischen Landesgesetzes durch die oberste Landessozialbehörde begehrt wird, hat der Rechtsbehelf keinen Erfolg. Eine Änderung der formellen Landesgesetze obliegt allein dem parlamentarischen Landesgesetzgeber. Die Verwerfungskompetenz hinsichtlich formeller Landesgesetze steht nur dem Landesverfassungsgericht M-V beziehungsweise bei Unvereinbarkeit mit einem Bundesgesetz oder sonstigem Recht dem Bundesverfassungsgericht zu.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern vom 01.02.2024 in Gestalt dieses Widerspruchbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Sozialgericht Rostock
August-Bebel-Straße 15-18
18055 Rostock

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Frauke Hilgemann

**Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Sport
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

Landkreise und kreisfreie Städte
Mecklenburg-Vorpommern
Die Landräte und Oberbürgermeister
Sozialämter
Nachrichtlich: Kommunale Landesver-
bände, KSV M-V, LRH M-V
(nur per E-Mail)

Bearbeitet von: Juliane Lenzky
Telefon: 0385/588-19317
E-Mail: Juliane.Lenzky@sm.mv-regierung.de
Az: 451-LAG12-2023/007
Schwerin, den 19.10.2023

Runderlass der Abteilung Soziales und Integration Nr. 26/2023

Endgültige Festsetzung der trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen Eingliederungs- und Sozialhilfe 2022 gemäß § 13 Abs. 2 AG SGB IX M-V und § 18 Abs. 2 AG SGB XII

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage des § 13 Abs. 1 AG-SGB IX M-V und des § 18 Abs. 1 AG-SGB XII M-V wurden dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport die Jahresnettoauszahlungen des Vorjahres von den Eingliederungs- und Sozialhilfeträgern bis zum 31. März 2023 übermittelt. Im Rahmen der Übermittlung ist die Prüfung der Sozial- und Eingliederungshilfeträger, ob die Jahresnettoauszahlungen begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen, zu bestätigen. Es ist überdies eine Bestätigung der für die Prüfung des Jahresabschlusses jeweils bestimmten Stelle über den eingereichten Nachweis aller Auszahlungen und Einzahlungen vorzulegen. Etwasige Mehrausgaben und Mindereinnahmen im Vergleich mit dem vorvergangenen Jahr sind bereits mit der Übermittlung der hier maßgeblichen Jahresnettoauszahlungen zu begründen.

Nachdem nunmehr alle gesetzlich erforderlichen Unterlagen vorliegen und das Plausibilisierungsverfahren durchgeführt werden konnte, sind die Jahresnettoauszahlungen 2022 endgültig festzusetzen.

Im Ergebnis der Meldungen der Landkreise und kreisfreien Städte sowie nach Abschluss des Plausibilisierungsverfahrens werden folgende Jahresnettoauszahlungen für das Jahr 2022 endgültig festgesetzt:

| | |
|---------------------------------------|-----------------|
| Hanse- und Universitätsstadt Rostock: | 68.724.999 Euro |
| Landeshauptstadt Schwerin: | 38.265.500 Euro |

| | |
|--|------------------|
| Landkreis Mecklenburgische Seenplatte: | 91.156.225 Euro |
| Landkreis Rostock: | 59.858.837 Euro |
| Landkreis Vorpommern-Rügen: | 83.129.905 Euro |
| Landkreis Nordwestmecklenburg: | 48.832.017 Euro |
| Landkreis Vorpommern-Greifswald: | 81.789.736 Euro |
| Landkreis Ludwigslust-Parchim: | 63.594.512 Euro |
| | |
| Gesamtsumme M-V: | 535.351.731 Euro |

Eine Aufstellung über die relevanten und plausibilisierten Einnahmen und Ausgaben, die dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport übermittelt und der endgültigen Festsetzung der trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen zu Grunde gelegt wurden, wird den Landkreisen und kreisfreien Städten für ihre jeweilige Gebietskörperschaft im Nachgang zu diesem Runderlass zur Verfügung gestellt. Dieser Aufstellung ist ebenfalls die jeweilige Schlussrechnung für das Jahr 2022 zu entnehmen.

Gemäß § 13 Abs. 6 AG-SGB IX M-V und § 18 Abs. 6 AG-SGB XII M-V erfolgt die Verrechnung und Schlusszahlung des trägerbezogenen Erstattungsbetrages Eingliederungs- und Sozialhilfe des Vorjahres umgehend nach der Festsetzung seiner Höhe. Sollte die Summe der Abschläge für das Jahr 2022 den trägerbezogenen Erstattungsbetrag des Jahres 2022 übersteigen, wird der Rückforderungsanspruch des Landes gegen den Landkreis oder die kreisfreie Stadt im Wege der vierten Abschlagszahlung 2023 verrechnet. Soweit die im Jahr 2022 geleisteten Abschlagszahlungen mit Blick auf die gesetzlich geregelte Refinanzierung der Jahresnettoauszahlungen nicht hinreichend auskömmlich waren, erfolgt eine einmalige Anhebung der vierten Abschlagszahlung in Höhe des entsprechenden Zahlungsanspruches des Landkreises oder der kreisfreien Stadt gegen das Land.

Für Rückfragen stehen meine Kolleginnen und Kollegen sowie ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Stefan Schinkitz